

... Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO) vom 21. Juli 2011, BS 223-7-1, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.08.2015 (GVBl. S. 201), wurde die Neustrukturierung der öffentlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft geregelt. Bezugspunkt für die Ermittlung der Öffentlichen Finanzhilfe für die den Privatschulen entstehenden Personalkosten ist nach § 29 Privatschulgesetz (PrivSchG) das Durchschnittsentgelt der im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräfte. Die Änderungen, die sich im staatlichen Schuldienst im Jahr 2006 durch die Umstellung vom Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergaben, wurden dabei nachvollzogen.

Infolge des Inkrafttretens der Entgeltordnung für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte (EntgO-L) am 01.08.2015 besteht Änderungsbedarf. In der EntgO-L ist eine Höhergruppierung von Lehrkräften entsprechend der beamtenrechtlichen Beförderungsmöglichkeit nun tarifrechtlich normiert. Da im staatlichen Schuldienst für Lehrkräfte im Amt der Studienrätin oder des Studienrates an Gymnasien und berufsbildenden Schulen eine funktionslose Beförderungsmöglichkeit nach A 14 LBesO besteht, ist es sachgerecht, diese Beförderungsmöglichkeit auch in der Privatschulfinanzierung abzubilden.

Des Weiteren wird die Vorgabe, dass bei der Beschäftigungsgenehmigung für die an Privatschulen beschäftigten Lehrkräfte amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen sind, abgeändert. Amtsärztliche Zeugnisse werden im staatlichen Schuldienst nur anlässlich einer Verbeamtung benötigt; sie bewerten die gesundheitliche Eignung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit. Im Privatschuldienst ge-

nügt dagegen die Vorlage eines privatärztlichen Attestes, ob gesundheitliche Aspekte dem Erteilen der Beschäftigungsgenehmigung entgegenstehen.

Außerdem wird – ausgehend von der Prüfung des Rechnungshofs „Beiträge nach dem Privatschulgesetz an allgemeinbildenden Ersatzschulen“ im Jahr 2014 – die Definition der nebenberuflichen Beschäftigung in § 28 Abs. 2 PrivSchGDVO geändert, da sie in Widerspruch zu der Regelung des § 29 Abs. 3 PrivSchG steht. Demzufolge hatte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eine Änderung der PrivSchGDVO gefordert. Dies ist sachgerecht. Denn nebenberuflich Beschäftigte sind gem. 1 Abs. 2 i) TV-L i.V.m. der VV Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts nur solche Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt, also geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Da nach den Regelungen des Privatschulgesetzes jeweils die vergleichbare staatliche Lehrkraft als Maßstab gilt und nach der Vereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit den Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier sowie mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 18.02.2009 sowohl die Personalkosten der Träger als auch deren Arbeitgeberkosten refinanziert werden, ist eine Anpassung der bisherigen Regelung angezeigt.

Daneben sind kleine weitere Anpassungen der PrivSchGDVO erforderlich.

B. Lösung

Den o.g. Regelungsbedürfnissen wird durch die vorgelegte Änderung der PrivSchGDVO Rechnung getragen. Künftig wird in § 28 Abs. 9 a PrivSchGDVO für die Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Berufung in das Amt der Studienrätin oder des Studienrats erfüllen (Erfüller des vierten Einstiegssamtes), eine höhere Refinanzierung als E 13 TV-L vorgesehen. Dabei wird pauschal ein Wert zugrunde gelegt, der sich aus E 13 TV-L und E 14 TV-L zusammensetzt, und zwar in dem Verhältnis, der dem Verhältnis der beamteten Lehrkräfte in A 13 LBesO und A 14 LBesO entspricht (55 zu 45). Diese Quotelung bildet die Verhältnisse im staatlichen Schuldienst ab.

§ 6 Abs. 2 a) wird dahingehend geändert, dass anstelle eines amtsärztlichen Zeugnisses nur noch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt wird.

In § 28 Abs. 2 PrivSchGDVO wird die vom TV-L abweichende Definition der nebenberuflichen Tätigkeit gestrichen.

Daneben erfolgen weitere kleinere Änderungen.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Höhe der Kosten für die höhere Refinanzierung der Erfüller des vierten Einstiegsamtes beträgt für den derzeitigen Personalbestand nach überschlägiger Mehrkostenberechnung ca. 670.000 Euro. Diese wurden bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Jahre 2016 und 2017/2018 bereits berücksichtigt. Für künftig eingestellte entsprechende Lehrkräfte betragen die Zusatzkosten im Einzelfall jeweils ca. 2.000 € im Jahr.

Wie aus der Rechnungshofprüfung ersichtlich wurde, wurden die Lehrkräfte, die mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit, jedoch nicht nebenberuflich i.S.d. § 1 Abs. 2 i) TV-L beschäftigt sind, bereits in der Vergangenheit mit ihrem anteiligen Gehalt und nicht nach dem Vergütungssatz für nebenamtliche/nebenberufliche Beschäftigung refinanziert, obwohl die PrivSchGDVO hier eine andere Regelung beinhaltete. Die höheren Beiträge wurden also bereits gewährt, deshalb ist zu erwarten, dass nun eventuell zusätzlich entstehende Mehrkosten nicht allzu hoch ausfallen. Die durch die Anpassung der PrivSchGDVO eventuell entstehenden höheren Ausgaben sind im Übrigen eine zwangsläufige Folge der sozialversicherungsrechtlichen Erfordernisse, an die die Privatschulträger gebunden sind und die wegen des Vergleichs zu den staatlichen Lehrkräften vom Land zu refinanzieren sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des
Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO)
vom**

Aufgrund des § 39 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (GVBl. S. 9), BS 223-7, wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO) vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2015 (GVBl. S. 201), BS 223-7-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) je ein Lebenslauf, ein Personalbogen nach amtlichem Vordruck, ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 a des Bundeszentralregistergesetzes), eine Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren, Disziplinarmaßnahmen sowie ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das nicht älter als ein Jahr sein darf; die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses kann unterbleiben, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Eignung innerhalb der letzten zwölf Monate gegenüber einer staatlichen Schulbehörde des Landes erbracht wurde; diese Behörde ist anzugeben;“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

c) Dem § 6 Abs. 8 wird der Satz „Ein Wechsel des Schulträgers ist in der Regel nur zum Schuljahresbeginn möglich.“ angefügt.

2. Dem § 20 Abs. 2 wird der Satz „Für die Übernahme einer Funktionsstelle ist eine gesonderte Beschäftigungsgenehmigung erforderlich.“ angefügt.

3. § 21 wird gestrichen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nummer 1

werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „, der Abwesenheitszeiten, der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, der vergütungsfähigen Mehrarbeit sowie der Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,“ eingefügt.

b) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Schuljahr, für das erstmalig Beiträge bewilligt werden sollen, hat der Schulträger bis zum 1. Mai des vorherigen Schuljahres vorläufige Aufstellungen mit den Angaben gemäß Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Schulbehörde einzureichen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine im Sinne des Absatzes 1 nicht voll beschäftigte Lehrkraft gilt als hauptberuflich beschäftigt, sofern sie nicht gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe i) TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen wäre. Lehrkräfte, die nach dieser Vorschrift nicht dem TV-L unterfallen, gelten als nebenberuflich beschäftigt.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „des dritten Einstiegsamtes“ und die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „des vierten Einstiegsamtes“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „des vierten Einstiegsamtes“ ersetzt.

d) In Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.

e) Nach Absatz 9 wird folgender neue Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Für nach dem 31. Dezember 1995 vom Schulträger eingestellt Lehrkräfte an Gynmasien, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Berufung in das Amt der Studienrätin oder des Studienrates erfüllen, wird ein kombinierter Beitrag zu den Personalkosten gewährt. Dieser setzt sich im Verhältnis 55 zu 45 aus den Durchschnittsentgelten der nach Absatz 8 oder nach Absatz 9 ermittelten Entgeltgruppen 13 und 14 zusammen. Der kombinierte Beitrag wird erstmals für die Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe für das Schuljahr 2015/2016 zugrunde gelegt.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zahl „9“ wird die Angabe „9 a“ eingefügt.

bb) Die Worte „Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern“ werden durch die Worte „Studienreferendarinnen und Studienreferendaren oder Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(z.B. Turnhallen, Pausenhallen, Freisportanlagen)“ gestrichen.

9. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Grund- oder Hauptschulen“ werden durch die Worte „Grundschulen oder Realschulen plus“ ersetzt.

b) Nach den Worten „Grund- oder Hauptschule“ werden die Worte „oder Realschule plus“ eingefügt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. August 2015,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Infolge des Inkrafttretens des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) und die Entgeltordnung Lehrkräfte am 1. August 2015 sind die Regelungen für die Gewährung der öffentlichen Finanzhilfe für staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft anzupassen. Denn der Vergleichsmaßstab für die nach § 29 Privatschulgesetz (PrivSchG) zu gewährenden Beiträge zu den Personalkosten ist jeweils die vergleichbare staatliche Lehrkraft.

Da für staatliche Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis inzwischen tariflich eine Höhergruppierungsmöglichkeit vergleichbar einer funktionslosen Beförderung besteht, ist dies im Privatschulrecht nachzuzeichnen. Im staatlichen Schuldienst besteht für Studienrätinnen und Studienräte (Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung - LBesO) die Möglichkeit einer funktionslosen Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat (Besoldungsgruppe A 14 LBesO). Deshalb wird für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Studienrätin oder Studienrat erfüllen (sogenannte Erfüller) eine höhere Refinanzierungsmöglichkeit normiert. Die Erhöhung der Refinanzierungsbeiträge sichert daneben die Wettbewerbsfähigkeit der Schulen in freier Trägerschaft, da diese den bei ihnen beschäftigten Lehrkräften nun ebenfalls Beförderungen in Aussicht stellen können.

Daneben werden die Regelungen zur Refinanzierung von nebenberuflich beschäftigten Lehrkräften geändert. Bisher sind in der PrivSchGDVO Lehrkräfte, die mit weniger als der Hälfte ihrer Arbeitszeit beschäftigt sind, als nebenberufliche Lehrkräfte definiert. Dies widerspricht jedoch den Gegebenheiten im staatlichen Schuldienst; dort sind nur solche Lehrkräfte nebenberuflich beschäftigt, die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe i TV-L nicht dem TV-L unterfallen. Hierbei handelt es sich um die geringfügig Beschäftigten im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Die sonstigen Beschäftigten werden im staatlichen Schuldienst nach TV-L bezahlt und unterliegen den sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben. Deshalb ist es sachgerecht, für die Refinanzierung

der im Privatschuldienst beschäftigten Lehrkräfte eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Im Übrigen erfolgen kleine weitere Änderungen, z.B. redaktionelle Anpassungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die überschlägige Berechnung der durch die Änderung der Refinanzierungsregelungen für Erfüller des vierten Einstiegsamtes entstehenden Mehrkosten ergab einen Betrag von ca. 670.000 Euro. Im Zuge der nach § 28 Abs. 16 PrivSchGDVO durchzuführenden Revision der Refinanzierungssätze wurde die Anhebung der Eckmannsätze den Privatschulträgern bereits als Vorgriffsregelung getroffen; der kombinierte Eckmann-Betrag aus E 13 und E 14 wird erstmals für die Abrechnung des Schuljahrs 2015/2016 gewährt. Die dafür benötigten Haushaltsmittel sind in den Ansätzen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017/2018 berücksichtigt. Für entsprechende Lehrkräfte, die künftig eingestellt werden, betragen die Zusatzkosten im Einzelfall ca. 2.000 Euro im Jahr.

Lehrkräfte, die mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit, jedoch nicht nebenberuflich i.S.d. § 1 Abs. 2 i TV-L beschäftigt sind, werden bereits derzeit mit ihrem anteiligen Gehalt und nicht nach dem Vergütungssatz für nebenamtliche/nebenberufliche Beschäftigung refinanziert, obwohl die PrivSchGDVO hier eine andere Regelung beinhaltet. Die höheren Beiträge werden also zum Teil bereits gewährt. Die durch die Anpassung der PrivSchGDVO eventuell entstehenden höheren Ausgaben sind eine zwangsläufige Folge der daran anknüpfenden sozialversicherungsrechtlichen Erfordernisse und nicht vom Land beeinflussbar.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

...

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine ausdrückliche Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen der geringen Wirkungsbreite entbehrlich, insbesondere ist kein Bezug zum Konnexitätsausführungsgesetz gegeben. Die vorgesehenen Änderungen sind Folge der Prämisse für die Gewährung der öffentlichen Finanzhilfe, dass der Maßstab für die Personalkostenbeiträge für die Lehrkräfte der Privatschulen die vergleichbare staatliche Lehrkraft ist. Es ist zu erwarten, dass die Privatschulfinanzierung auch weiterhin kontinuierlich auf ihre Vergleichbarkeit mit dem staatlichen Schuldienst und ihre Auskömmlichkeit hin kritisch begleitet wird.

Gender Mainstreaming

Der Aspekt des Gender-Mainstreaming ist bei der Vorbereitung des Verordnungsentwurfs beachtet worden. Die vorgesehenen Änderungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung

...

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu den Buchstaben a) und b)

Im staatlichen Schuldienst wurde die generelle Verpflichtung zur Einstellungsuntersuchung von Tarifbeschäftigten aufgehoben; es wird nur noch bei begründetem Anlass eine amtsärztliche Untersuchung vorgesehen. Für die Tätigkeit einer Lehrkraft an einer Privatschule genügt demzufolge ebenfalls ein privatärztliches Zeugnis, dass die Lehrkraft gesundheitlich geeignet ist und keine ärztlichen Bedenken gegen die Aufnahme der Tätigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c)

Die Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe nach §§ 28 ff. PrivSchG erfolgt schuljahresbezogen. Deshalb ist es sinnvoll, einen Schulträgerwechsel grundsätzlich nur zum Schuljahreswechsel zu genehmigen.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Die Beschäftigungsgenehmigung ist nach § 29 Abs. 1 PrivSchG Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Personalkosten der Lehrkraft. Da für Lehrkräfte in Funktionsstellen ein höherer Beitrag zu den Personalkosten zu leisten ist, ist für die Übertragung einer Funktionsstelle an eine Lehrkraft eine entsprechende Änderung der Beschäftigungsgenehmigung erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Durch das Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften, das sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, wird § 23 Abs. 3 PrivSchG, auf den sich § 21 PrivSchGDVO bezieht, gestrichen. Infolgedessen ist § 21 PrivSchGDVO ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Zu Buchstabe a)

Für die Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe werden die genannten Angaben benötigt und auch bereits erhoben; die Erwähnung in der PrivSchGDVO dient der Klarheit.

Zu Buchstabe b)

Der bisher festgelegte Zeitpunkt (15. September des Schuljahres, für das erstmals öffentliche Finanzhilfe geleistet wird), hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Durch ein frühzeitigeres Einreichen der erforderlichen Angaben des Schulträgers wird sichergestellt, dass die Abschlagszahlung, die zum Schuljahresbeginn (01.08.) einsetzt, möglichst exakt berechnet werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Zu Buchstabe a)

Im staatlichen Schuldienst unterfallen gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe i) TV-L nur solche Lehrkräfte nicht dem TV-L, die gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind. Bei der Gewährung der öffentlichen Finanzhilfe ist für Beiträge zu den Personalkosten der Lehrkräfte jeweils Bezug auf die vergleichbare staatliche Lehrkraft zu nehmen. Deshalb ist es sachgerecht, auch bei der Privatschulfinanzierung nur diejenigen Lehrkräfte als nebenberufliche Lehrkräfte zu behandeln, die unter § 8 Abs. 1

Nr. 2 SGB IV fallen. Für alle sonstigen Lehrkräfte sind die anteiligen Personalkosten nach TV-L sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Zu den Buchstaben b) und c)

Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Buchstabe d)

Die neue Entgeltordnung für Lehrkräfte (EntgO-L) ist seit 01.08.2015 in Kraft. Deshalb ist die Übergangsvorschrift obsolet.

Zu Buchstabe e)

Nach den bisherigen Regelungen in Absatz 8 und 9 ist für Lehrkräfte an privaten Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Berufung in das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrates erfüllen, nur dann das Abbilden einer Beförderungsmöglichkeit, nämlich des früher möglichen Bewährungsaufstiegs, bei der Refinanzierung möglich, wenn diese vor dem 01.01.1996 beim privaten Schulträger als Beschäftigte eingestellt wurden. Für Lehrkräfte, die nach dem 31.12.1995 eingestellt wurden, erfolgt die Refinanzierung ausschließlich nach dem Einstiegsamt, also in Entgeltgruppe E 13. Seit Inkrafttreten der EntgO-L besteht jedoch auch für vergleichbare tarifbeschäftigte Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst eine normierte Höhergruppierungsmöglichkeit nach E 14. Da die Höhergruppierung im staatlichen Schuldienst nach Leistungsaspekten erfolgt, dies jedoch bei der Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe nicht nachgezeichnet werden kann, erfolgt die Refinanzierung dieser Personengruppe künftig pauschal nach einem kombinierten Eckmann-Betrag aus den Entgeltgruppen E 13 und E 14 im Verhältnis von 55 zu 45. Das Verhältnis von 55 zu 45 bildet das Verhältnis der entsprechenden beamteten Lehrkräfte (A 13 und A 14) im staatlichen Schuldienst im Eingangsamt und im funktionslosen Beförderungsamts ab.

Die Regelung hat ausschließlich begünstigenden Charakter; ihre Rückwirkung auf die Abrechnung des Schuljahres 2015/2016 ist somit zulässig.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Zu Buchstabe a)

Infolge der Änderung des § 28 ist bei der Ermittlung der Höhe der Sachkosten auch der Durchschnittsbetrag nach § 28 Abs. 9 a mit einzubeziehen.

Der bisher verwendete Begriff Lehramtsbewerber ist veraltet.

Zu Buchstabe b)

In Angleichung an die Regelung des § 86 Abs. 1 Schulgesetz, in der keine Beispiele für Schulanlagen aufgeführt sind, wird der Klammerzusatz gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 31)

Infolge der Schulstrukturreform (Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 22.12.2009, GVBl. S. 340) gibt es keine öffentlichen Hauptschulen mehr; freie Träger können jedoch weiterhin Hauptschulen oder Grund- und Hauptschulen betreiben.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung.

